

Bekanntmachung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) hat der Gemeinderat am 08.02.2018 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon | <u>11.986.575 €</u> |
| im Verwaltungshaushalt | <u>6.351.898 €</u> |
| im Vermögenshaushalt | <u>5.634.677 €</u> |
|
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von |
<u>705.736 €</u> |
|
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von |
<u>3.974.000 €</u> |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000 €
festgesetzt.

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 335 v.H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge

340 v.H.

§ 4 Sonstiges

Entfällt.

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass des Landratsamtes vom 21.03.2018 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 705.736 € wurde nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte vorbehaltlich einer etwa erforderlich werdenden Einzelgenehmigung nach § 87 Abs. 4 GemO.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 3.974.000 Euro bedarf gemäß § 86 Abs. 4 GemO insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Im Haushaltsjahr 2019 werden 3.924.000 Euro und im Jahr 2020 werden 50.000 Euro aus den Verpflichtungsermächtigungen als Ausgaben fällig. Gleichzeitig sind nach der vorliegenden Finanzplanung im Haushaltsjahr 2019 Kreditaufnahmen in Höhe von 1.924.618 Euro und für das Jahr 2020 sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von 297.786 Euro vorgesehen. Für den Betrag in Höhe von 1.974.618 Euro (1.924.618 Euro + 50.000 Euro) wurde die Genehmigung erteilt.

Dabei ist zu beachten: Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Jahren konkret vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit nicht getroffen. Hierfür sind geforderte Genehmigungen erforderlich.

Weitere Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 06. April 2018 bis zum 16. April 2018 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kaisersbach, Dorfstr. 5, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme aus.

Kaisersbach, den 29.03.2018

Gez. Katja Müller

Bürgermeisterin